

- f) Fünfte Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1948 zum Kontrollratsgesetz Nr. 18 (WG) (Regierungsblatt S. 79);
7. a) Anordnung vom 15. August 1949 über die Zuzugsgenehmigungen (Zentralverordnungsblatt S. 636),
- b) Bekanntmachungen vom 29. September und 24. Oktober 1949 der Landesregierung Mecklenburg zur Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 15. August 1949 über die Zuzugsgenehmigungen (Regierungsblatt S. 156 und 173),
- c) Bekanntmachung vom 8. Mai 1950 der Landesregierung Sachsen über die Zuzugsgenehmigungen sowie der erste Nachtrag dazu vom 28. Oktober 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 431 und 758),
- d) Erste Durchführungsverordnung vom 1. Oktober 1949 der Landesregierung Sachsen-Anhalt zur

Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission über Zuzugsgenehmigungen (Gesetzblatt S. 361).

§ 23

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß Anwendung auf die Lenkung und Verteilung des Gewerberaumes.

§ 24

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 25

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h	Ministerium für Arbeit unc!
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Ma e b e r Minister

**Verordnung
über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer.
Vom 22. Dezember 1955**

Die Vertragsbeziehungen zwischen der sozialistischen und der privaten Wirtschaft tragen dazu bei, entsprechend der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit die einzelnen Zweige der privaten Wirtschaft in die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne einzubeziehen und die private Industrie zu entsprechender wirtschaftlicher Tätigkeit anzuregen. Die konsequente Anwendung des Vertragssystems und die zweckentsprechende Materialzuweisung an die Betriebe sind die Voraussetzungen dafür.

Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die privaten Industriebetriebe sind verpflichtet, über den Absatz ihrer Erzeugnisse und über ihre Leistungen unter Einhaltung der bestehenden Anordnungen über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien und Erzeugnissen Verträge mit Betrieben der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft sowie mit Betrieben der privaten Wirtschaft zu schließen.
- (2) Die privaten Industriebetriebe dürfen Verträge nur über die Produktion schließen, die sie im eigenen Betrieb durchführen können. (§ 4 Abs. 3.)

§ 2

Inhalt und Form der Verträge

- (1) In die Verträge sind die vereinbarten Bedingungen, insbesondere über Mengen, Sortimente, Versandart, Liefertermine, Preise sowie Vereinbarungen über die Qualität und sonstigen zugesicherten Eigenschaften der Erzeugnisse aufzunehmen.
- (2) Die Verträge bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Verträge sind für einen dem Produktionsablauf entsprechenden Zeitraum zu schließen. Verträge, die sich auf eine größere Zeitspanne erstrecken, sind nach Quartalen zu unterteilen.
- (4) Den Verträgen zwischen privaten Industriebetrieben als Lieferer und Betrieben der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft als Besteller sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen Vertragssystems zugrunde zu legen.
- (5) Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verträge werden durch die Zahlung von Vertragsstrafen nicht ausgeschlossen. Die gezahlten Vertragsstrafen sind auf den Schadenersatz anzurechnen.

- (6) Für die Berechnung der Vertragsstrafen, den Einspruch hiergegen, die Art und Weise und die Fristen der Geltendmachung, das Aufrechnungsverbot gelten die Vorschriften der Vertragsverordnung und die Durchführungsbestimmungen hierzu.

§ 3

Bestätigung der Verträge

- (1) Die Betriebe der privaten Industrie haben die Verträge unverzüglich, spätestens 45 Tage vor Quartalsbeginn, unter gleichzeitiger Einreichung der Materialbedarfsanforderung den Bezirksdirektionen der Industrie-und-Handels-Kammer zur Bestätigung vorzulegen. Dies gilt auch für Verträge, zu deren Durchführung keine Materialkontingente bei den Bezirksdirektionen der Industrie-und-Handels-Kammer angefordert werden.
- (2) Die Form der Bedarfsanforderung legt das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission fest.
- (3) Die Verträge sind je Planposition auf einem Deckblatt zusammenzufassen und unter Beifügung eines Durchschlages der Verträge einzureichen.
- (4) Verträge dürfen, soweit diese über den für die private Industrie vorgesehenen Anteil am Volkswirtschaftsplan hinausgehen, von den Bezirksdirektionen der Industrie-und-Handels-Kammer nur dann bestätigt werden, wenn die Plankommission des Rates des Bezirkes die Genehmigung hierzu erteilt hat. Voraussetzungen hierfür sind, daß Materialien aus dem Staatsfonds nicht benötigt werden, Absatzverträge vorliegen und ein besonderes volkswirtschaftliches Interesse an der Produktion besteht.
- (5) Die privaten Industriebetriebe dürfen mit der Produktion erst beginnen, wenn die Bezirksdirektionen